

SATZUNG DES DEUTSCHEN HANDBALLBUNDES E.V.

Stand: 16. November 2025¹

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	5
§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	6
§ 5a Disziplinarorgane.....	7
§ 5b Safe Sport	8
II. Mitgliedschaft.....	9
§ 6 Mitglieder	9
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 9 Nachfolge	10
§ 10 Ehrenpräsident*innen, Ehrenmitglieder	11
§ 10a Förderregionen	11
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 11 Rechte	11
§ 12 Pflichten	12
IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder	12
§ 13 Allgemeine Bestimmungen.....	12
§ 14 Besondere Rechte	13
§ 15 Besondere Pflichten	13
§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden.....	14
IV. Verbandsorgane.....	15
§ 17 Organe und Kommissionen	15
VI. Bundestag	16
§ 18 Termin, Wahlperiode.....	16
§ 19 Einberufung.....	16
§ 20 Zusammensetzung	16
§ 21 Stimmrecht.....	17
§ 22 Aufgaben	17
§ 23 Tagesordnung.....	18
§ 24 Wahlen	18
§ 25 Anträge.....	19
§ 26 Beschlüsse und Protokolle.....	19
§ 27 Außerordentlicher Bundestag	20
§ 28 Beschlussfähigkeit	20
§ 29 Öffentlichkeit.....	20
§ 30 Kosten	20
VII. Bundesrat	21
§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	21
§ 32 Aufgaben	22
§ 33 Beschlussfähigkeit und Antragsrecht	23

¹ Mit aml. Bekanntmachung v. 18.11.2025 bedingt in Kraft getreten. Wird durch Eintragung im Vereinsregister endgültig in Kraft treten.

VIII. Präsidium	23
§ 34 Zusammensetzung	23
§ 35 Aufgaben	24
§ 36 Beschlussfähigkeit	26
VIII. a) Vorstand	26
§ 36a Vorstand	26
§ 36b Aufgaben	27
IX. Jugendgremien	27
§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission	27
X. Kommissionen	28
§ 38 gestrichen	28
§ 39 gestrichen Anti-Doping-Kommission	28
§ 40 gestrichen Schiedsrichterkommission	28
§ 41 Gleichstellungskommission	28
§ 42 Spielkommission Dritte Liga und Jugendspielkommission	29
§ 43 Kommission der Landesverbände	29
XI. Revision	30
§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren	30
XII. Rechtsinstanzen	30
§ 45 Bundesgericht	30
§ 46 Bundessportgericht	31
XIII. Schiedsgerichtsbarkeit	31
§ 47 gestrichen Schiedsgericht	31
§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)	32
XIV. Schlussbestimmungen	32
§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung	32
§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen	33
§ 51 Datenschutz und Ansprechpartner für Datenschutz	33
§ 51a Compliance-Beauftragte/r	34
§ 52 Auflösung	34

Präambel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland Handballsport betreibenden Verbände und Vereine. Er wurde am 1. Oktober 1949 als Dachorganisation des deutschen Handballsports gegründet, dessen nationale und internationale Entwicklung und Historie im Jahr 1917 in Berlin begonnen hat. Im Rahmen einer Neuordnung des lizenzierten Handballsports gehören ihm zudem seit dem DHB-Bundestag 2002 neben den ~~Regional- und~~ Landesverbänden ein Ligaverband der Männer und ein Ligaverband der Frauen an, die den Lizenzspielbetrieb der Bundesligen eigenverantwortlich veranstalten und vermarkten. Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in der Internationalen Handball Federation (IHF) und Europäischen Handball Föderation (EHF) trägt der DHB in gemeinsamer Verantwortung mit den Handballverbänden und Handballvereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen. Die Ämter im DHB sind allen Geschlechtern gleichberechtigt zugänglich. Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung durch eine gezielte Förderung. Der DHB ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Handballbund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die ~~Regional- und~~ Landes-Handballverbände sowie die Ligaverbände der Männer und der Frauen bilden gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland den Bundes-Sportfachverband für den Handballsport.
- (2) Der Verband führt den Namen Deutscher Handballbund e. V., abgekürzt DHB.
- (3) Sitz des DHB ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des DHB ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Handballsports im In- und Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit eines angeschlossenen Verbandes hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere die Vorgabe eines einheitlichen Verbandsmanagementsystems sowie die Leitung des Spielbetriebs, ~~der~~ welcher nicht durch einen ~~Regional- oder~~ Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;
- c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;
- d) Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung der Handballspiele innerhalb des DHB-Gebietes im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen;
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- h) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- i) Förderung von alternativen Spielformen des Handballs (bspw. Beachhandball), wozu bei Bedarf Deutsche Meister ermittelt und Auswahlmannschaften gebildet

werden können;

- j) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern mit Richtlinienkompetenz gegenüber seinen Mitgliedern;
- k) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
- l) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
- m) Organisation und Durchführung internationalen Veranstaltungen; Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben der Verbandsauswahl- und Vereinsmannschaften; Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen, soweit die Veranstaltungsrechte und -pflichten nicht den Ligaverbänden zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind; Organisation, Veranstaltung und Durchführung der Wettbewerbe der Dritten Liga und der Jugendbundesliga;
- n) Veranstaltung von Länderspielen und Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben; Überwachung internationaler Spiele von Verbands- und Vereinsmannschaften, sofern dies nicht in die Zuständigkeiten der Ligaverbände fällt;
- o) Ausübung der Rechte aus den Veranstaltungen der Bundesligen durch die Ligaverbände und der sonstigen vom DHB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe; Wahrnehmung der Rechte und Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe der vorgenannten Wettbewerbe, soweit sie nicht den Ligaverbänden übertragen sind;
- p) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten. Der DHB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden.
- q) Der DHB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des DHB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der DHB und seine Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen erlassen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Trainerordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Spielervermittler-Lizenzierungsordnung,
 - g) Anti-Doping-Ordnung,
 - h) Finanz- und Gebührenordnung,
 - i) Ehrungsordnung,
 - j) Geschäftsordnung,
 - k) Werbeordnung,
 - l) Ligaordnung,
 - m) Ethikordnung (Compliance-Regeln),
 - n) [Datenschutzordnung](#),
 - o) [Safe Sport Code-Ordnung \(SSCO\)](#),
 - p) DHB-Zusatzbestimmungen zu den Internationalen Handballregeln.
- (2) Die Ligaverbände erlassen zur Erreichung der von ihnen zu verfolgenden Zwecke und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Regelungen.
- (3) In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.
- (4) Der DHB und die Ligaverbände sind verpflichtet, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung, Ausgestaltung und Auslegung der in dieser Satzung, in den DHB-Ordnungen und in den Grundlagenverträgen geregelten Rechte und Pflichten ergeben, im Geiste sportlicher Partnerschaft und im Bewusstsein der Gesamtverantwortung für den Handballsport zu regeln. Für nicht beilegbare Streitigkeiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren gesondert zu vereinbaren, das die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt.
- (5) Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung, Spielervermittler-Lizenzierungsordnung, Anti-Doping-Ordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Ligaordnung, Werbeordnung, Ethikordnung, DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln, etwaige weitere künftige Ordnungen sowie die Entscheidungen der DHB-Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Mitgliedverbände, für die den Verbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- (6) Abweichende Regelungen durch die Mitgliedverbände sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Mitgliedverbände zu denen des DHB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht.
- (7) Der DHB ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen

für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und die wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen. Die Mitglieder des DHB sind verpflichtet, in ihren Verbandssatzungen diese Unterwerfung anzuerkennen und eine entsprechende Verpflichtung für die Satzungen ihrer Mitglieder (Vereine) auszuweisen. [Die Bestimmungen der IHF und EHF sind im Internet wie folgt einzusehen:](#)

[IHF: https://www.ihf.info](https://www.ihf.info)

[EHF-Satzung: https://www.eurohandball.com](https://www.eurohandball.com)

[Auf Anfrage über das DHB-Kontaktformular können die zuvor genannten Bestimmungen in Textform übersandt werden.](#)

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die DHB-Satzung und gegen die in den Ordnungen (s. § 4) festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - [Verwarnung](#),
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ~~Platz- und~~ Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe bis zu ~~20.000,00~~ 50.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu ~~2~~ 3 Jahren,
 - [Befristete Nichtansetzung von Schiedsrichter*innen \(SR\), Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen \(Z/S\) zu Spielen für die Dauer von bis zu zwei Jahren](#),

- Rückstufung von SR, Z/S in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der SR- und/oder Z/S-Liste,
 - Aberkennung und Rückgabe von DHB-Auszeichnungen (Ehrennadel etc.).
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen wegen Straftatbeständen bis zu ~~20.000,00~~ 50.000,00 €,
- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur,
- d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und ~~Bekanntmachungskosten~~ Verwaltungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Ligaverbände sind berechtigt, für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von dem vorstehenden Katalog Abs. 1 Buchst. a) – d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen in ihren Satzungen zu erlassen, die in die entsprechenden Ordnungen der Ligaverbände zu übernehmen sind.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Soweit Bundesligaverbände und Bundesligaspieler betroffen sind, übernimmt der jeweils zuständige Ligaverband die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem DHB.
- (4) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/~~DHB~~) und der Rechtsordnung (RO/DHB). Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der ~~Spieleitenden Stelle~~ Verwaltungsinstanz zu verhängen sind.

§ 5a Disziplinarorgane

Folgende Gremien sind als Disziplinarorgane zuständig:

- a. für Mitglieder des Präsidiums das Präsidium ohne das betroffene Präsidiumsmitglied;
- b. für Mitglieder des Vorstandes das Präsidium;
- c. für Mitglieder des DHB das Präsidium;
- d. für Inhaber von DHB-Auszeichnungen der Vorstand;
- e. für Mitglieder von weiteren berufenen/gewählten DHB-Organen und Kommissionen der Vorstand;
- f. für Inhaber von DOSB- und DHB-Lizenzen der Vorstand;
- g. für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen der Vorstand;
- h. für DHB-Nationalspieler*innen, Honorartrainer*innen sowie medizinisches Personal und Betreuer*innen, welche im Rahmen von Nationalmannschaftsmaßnahmen eingesetzt werden, der Vorstand;
- i. für hauptamtliche und weitere ehrenamtliche Personen, die für den DHB tätig sind, der Vorstand.

§ 5b Safe Sport

- (1) Der DHB tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.
- (2) Der DHB regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des DHB in der Safe Sport Code Ordnung (SSCO). Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Safe Sport Code Ordnung obliegt dem Bundestag bzw. dem Bundesrat; für die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Verhaltensregeln ist der Vorstand zuständig.
- (3) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Safe Sport Code Ordnung kann mit einer Verwarnung, einem Platzverweis/Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer, einem Verbot ein Amt im DHB zu bekleiden auf Zeit oder Dauer, einer Suspendierung oder einem Entzug der Trainerlizenz auf Zeit oder Dauer, einem Teilnahmeverbot an DHB-Maßnahmen auf Zeit oder auf Dauer, einer Suspendierung oder einem Entzug der Teilnahme von Schiedsrichter*innen, Teilnehmer*innen oder Sekretär*innen am Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer, einem Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer, einem Ausschluss aus dem DHB, einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen, einer Aberkennung und Rückgabe von DHB-auszeichnungen und/oder Preisen sowie einer Geldstrafe von bis zu 20.000 EUR sanktioniert werden. Liegen nach einer summarischen Prüfung durch das Untersuchungsteam hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Safe Sport Code Ordnung vor, kann das Disziplinarorgan nach § 5a der Satzung zudem Sofortmaßnahmen erlassen, sofern dies erforderlich ist. Weitere Einzelheiten regeln die Safe Sport Code Ordnung sowie die Rechtsordnung des DHB.
- (4) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen die Safe Sport Code Ordnung werden durch das Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam soll aus drei Personen bestehen, die vom Vorstand ernannt werden. Bei der Besetzung soll darauf geachtet werden, dass die Personen die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die in der Safe Sport Code Ordnung aufgeführt sind. Zudem sollen dem Untersuchungsteam Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.
- (5) Das zuständige Disziplinarorgan ergibt sich aus § 5a Satzung und ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die Safe Sport Code Ordnung zuständig. Weitere Einzelheiten regeln die Safe Sport Code Ordnung und die Rechtsordnung.
- (6) Das Untersuchungsteam und das zuständige Disziplinarorgan sind zuständig für die Untersuchung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen die Safe Sport Code Ordnung durch Mitglieder des DHB, Mitglieder der vom DHB gewählten und berufenen Gremien und Kommissionen, sowie allen Einzelpersonen, die sich der Safe Sport Code Ordnung unterworfen haben. Der DHB trägt Sorge dafür, dass alle natürlichen Personen, die dem DHB angehören oder in bzw. für diese tätig werden, die Safe Sport Code Ordnung anerkennen und ihr Verhalten danach richten.

- (7) Gegen Entscheidungen des zuständigen Disziplinarorgans kann ein Rechtsmittel beim Bundessportgericht 1. Kammer eingelegt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen der Safe Sport Code Ordnung sowie der Rechtsordnung.
- (8) Verjährte Verstöße gegen die Safe Sport Code Ordnung können nicht sanktioniert werden; Einzelheiten zur Dauer der Verjährung regelt die Safe Sport Code Ordnung. Dies schließt eine institutionelle Aufarbeitung der den Verstößen zugrundeliegenden Sachverhalte nicht aus.
- (9) Der DHB, das Untersuchungsteam sowie das zuständige Disziplinarorgan können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code Ordnung sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expert*innenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der DHB hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) die Landesverbände
 - ~~Bremer Handball-Verband e.V.~~
 - 1. Handball-Verband Niedersachsen-Bremen e.V.
 - 2. Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
 - 3. Handball-Verband Berlin e.V.
 - 4. Handball-Verband Brandenburg e.V.
 - 5. Hamburger Handball-Verband e.V.
 - 6. Handball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - 7. Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
 - ~~Badischer Handball-Verband e.V.~~
 - 8. Bayerischer Handball-Verband e.V.
 - 9. Handball-Verband Sachsen e.V.
 - ~~Südbadischer Handball-Verband e.V.~~
 - 10. ~~Handball-Verband~~ Baden-Württembergischer Handball-Verband e.V.
 - 11. Hessischer Handball-Verband e.V.
 - ~~Pfälzer Handball-Verband e.V.~~
 - 12. Handball-Verband Rheinhessen-Pfalz e.V.
 - 13. Handball-Verband Saar e.V.
 - 14. Thüringer Handball-Verband e.V.
 - 15. Handball-Verband Rheinland e.V.
 - 16. Handball-Verband ~~Mittelrhein~~ Nordrhein e.V.
 - ~~Handball-Verband Niederrhein e.V.~~
 - 17. Handball-Verband Westfalen e.V.
 - b) die Ligaverbände der Männer und der Frauen

18. Handball-Bundesliga e.V. (Männer).

19. Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen e.V.

~~c) 25. der Regionalverband Westdeutscher Handball-Verband e.V.~~

- (3) Ehrenmitglieder sind die nach § 10 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesrat. Aus dem Bereich eines Mitgliedverbandes darf kein weiterer Verband in den DHB aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Anträge für die Aufnahme von Zusammenschlüssen von Landesverbänden als eingetragener Verein sind zulässig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Erlöschen,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft von Landesverbänden, die sich mittels Beschlüsse einzelner Verbände, zu einem neuen Verband zusammengeschlossen haben, erlischt automatisch, wenn der Bundesrat einem Antrag dieses Verbands zustimmt.
- (3) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss sechs Monate vorher schriftlich dem DHB mitgeteilt werden. Mit Beendigung des Grundlagenvertrages erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Ligaverbandes. Mit dem Austritt eines Ligaverbandes aus dem DHB endet der jeweilige Grundlagenvertrag.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz erfolgter Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt wird,
 - b) seinen dem DHB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag.

§ 9 Nachfolge

Erlischt die Mitgliedschaft von ~~Regional- oder~~ Landesverbänden, kann an ihrer Stelle eine andere Organisation für die betreffenden Gebiete aufgenommen werden oder die Verwaltung der Gebiete einem bestehenden Mitgliedverband durch den Bundesrat übertragen werden.

§ 10 Ehrenpräsident*innen, Ehrenmitglieder

- (1) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundesrats Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsident*innen ernennen.
- (2) Der Bundesrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Ehrenpräsident*innen und die Ehrenmitglieder haben Sitz im Bundestag.

§ 10a Förderregionen

Zur besseren Zusammenarbeit insbesondere in der Mitgliederentwicklung, in der Spielorganisation und im Nachwuchsleistungssport sollen die Landesverbände in folgenden Förderregionen zusammenarbeiten:

1. Hamburg / Schleswig-Holstein
2. Berlin / Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern
3. Bremen / Niedersachsen
4. Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen
5. Westfalen
6. Nordrhein (~~Mittelrhein, Niederrhein~~)
7. Hessen
8. Rheinland-Pfalz / Saar (Rheinland, Rheinhessen, Pfalz, Saar)
9. Bayern
10. Baden-Württemberg (~~Baden, Südbaden, Württemberg~~)

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten, durch die Grundlagenverträge festgeschrieben oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind. Sie können zum Zwecke eines verbandsübergreifenden Wettbewerbs und zur Förderung der verbandsübergreifenden Zusammenarbeit vertragliche Regelungen treffen, die auch die den Verbänden angehörenden Vereine verpflichten.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.

§ 12 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung und den Ordnungen des DHB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
 - b) an allen satzungsmäßigen und den vom DHB beschlossenen Bundesveranstaltungen teilzunehmen,
 - c) die Urteile des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
 - d) dem DHB jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe für die ~~Regional-~~ ~~und~~ Landesverbände vom Bundesrat mit einfacher Mehrheit und für die Ligaverbände mit dreiviertel Mehrheit zu beschließen ist. Für die Ligaverbände sind die Beträge in den jeweiligen Grundlagenverträgen zu regeln.
 - e) die beauftragten Vertreter des DHB-Präsidiums und des Vorstands an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Vereine sind die Träger des Handballsports mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ligaverbände der Männer und der Frauen sind die Zusammenschlüsse der lizenzierten Vereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger der Bundesligen und Zweiten Bundesligen.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 14 - 16) geregelt.
- (3) Die Ligaverbände regeln ihren jeweils eigenen Geschäftsbereich durch Satzung und Regularien sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der IHF und EHF.
- (4) Eine Weiterübertragung der vom DHB an die Ligaverbände zur Ausübung übertragenen Rechte und Pflichten an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger der Ligaverbände. Bei Beendigung des Grundlagenvertrages und/oder der Mitgliedschaft der Ligaverbände im DHB – aus welchem Grunde auch immer – fallen die übertragenen Rechte und Pflichten automatisch an den DHB zurück.

§ 14 Besondere Rechte

- (1) Die Ligaverbände nehmen jeweils die nachstehend aufgeführten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse frei von Weisungen des DHB wahr:
 - a) Sie ermitteln in den Wettbewerben der Bundesligen den Deutschen Meister des DHB für Männer und Frauen und die Teilnehmer der Bundesligen an den europäischen Wettbewerben.
 - b) Sie veranstalten und vermarkten den DHB-Pokal der Männer und der Frauen nach Maßgabe der vom betreffenden Ligaverband und DHB-Vorstand zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - c) Die Ligaverbände veranstalten und vermarkten den Super-Cup der Vereinsmannschaften nach Maßgabe der von ihnen zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - d) Sie sind berechtigt, die sich aus den Wettbewerben gemäß Buchst. a), b) und c) ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - e) Sie erteilen die Lizenzen an Vereine oder deren wirtschaftliche Träger für die Teilnahme an den Wettbewerben der Bundesligen jeweils in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie erteilen die Spielberechtigung an die Spieler der Bundesligen und erstellen die entsprechenden Spielausweise.
 - f) Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DHB in den Ausschüssen und Kommissionen der IHF und EHF. Der DHB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des lizenzierten Handballs betroffen sind.
 - g) Sie erstellen jeweils einen Rahmentermin kalender im Einvernehmen mit dem DHB.
 - h) Die Präsident*innen/Vorsitzende/n der Ligaverbände sind Mitglieder des Präsidiums des DHB. Die Vertreter*innen der Ligaverbände im Bundestag haben das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl eines weiteren Präsidiumsmitglieds.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig.

§ 15 Besondere Pflichten

- (1) Die Ligaverbände haben in ihren Satzungen und Regularien sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihnen, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:
 - a) Die Spiele der Bundesligen sind nach den jeweils gültigen Hallenhandballregeln der IHF auszutragen unter besonderer Berücksichtigung der Ergänzungen und verbindlichen Auslegungen des DHB.

- b) Die Ligaverbände haben zu gewährleisten, dass zwischen den Bundesligen und den Zweiten Bundesligen sowie den Zweiten Bundesligen und den Dritten Ligen ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
 - c) Sie haben auf Anforderung des DHB die Abstellung von Spieler*innen ihrer Mitglieder für die Nationalmannschaften zu gewährleisten.
 - d) Sie verpflichten sich, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Dazu dienen insbesondere auch die in den Grundlagenverträgen vereinbarten, an den DHB zu zahlenden Abgaben.
 - e) Sie verpflichten ihre Mitglieder, an den gemeinsam von DHB und Ligaverbänden veranstalteten Pokalwettbewerben des DHB teilzunehmen.
 - f) Sie sind verpflichtet, die Einhaltung des Doping-Verbotes sicherzustellen und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu sanktionieren.
 - g) Der Präsident/die Präsidentin des DHB oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter*in hat das Recht, an den Sitzungen ihrer jeweiligen Organe, Kommissionen oder Ausschüsse teilzunehmen.
 - h) Sie sind verpflichtet und verpflichten ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Handball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendhandballs sowie die Förderung des Ehrenamtes.
 - i) Sie gewährleisten die Einhaltung weiterer Verpflichtungen, darunter insbesondere die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DHB sowie der Vorschriften der IHF und EHF.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Die Ligaverbände sind jeweils verpflichtet, den DHB von der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten freizustellen, wenn diese Verbindlichkeiten ihren Grund in Entscheidungen, Maßnahmen, Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen der Schiedsrichter oder der DHB-Gerichte haben, die im Zusammenhang mit Bundesligaverereinen, Bundesligaspielern oder Bundesligaspielbetrieb stehen.

§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden

- (1) Vereine der Bundesligen und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger erwerben die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband mit Erteilung der Bundesligen-Lizenz durch ihn.
- (2) Ein wirtschaftlicher Träger kann die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband nur erwerben und damit eine Lizenz erhalten, wenn der Verein an dem Träger mit mindestens 51% der Stimmenanteile beteiligt ist und zum Zeitpunkt, in dem er eine Lizenz beantragt, sportlich für die Teilnahme an einer Bundesliga qualifiziert ist oder seine Qualifikation zum Zeitpunkt der Meldung zu erwarten ist.

- (3) Lizenzvereine (Bundesligenvereine) und/oder ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Lizenzvereinen oder wirtschaftlichen Trägern jeweils innerhalb des Männerbereichs oder des Frauenbereichs beteiligt sein. Dies gilt nicht für eine gemeinsame Beteiligung zwischen Männer- und Frauenbereich.
- (4) Vereine und ihre wirtschaftlichen Träger können weder gemeinsam noch nebeneinander eine Bundesligen-Lizenz besitzen.

IV. Verbandsorgane

§ 17 Organe und Kommissionen

- (1) Organe sind:
 - a) der Bundestag,
 - b) der Bundesrat,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Vorstand,
 - e) der Bundesjugendtag,
 - f) das Bundesgericht,
 - g) das Bundessportgericht.
- (2) Kommissionen sind:
 - a) die Jugendkommission,
 - b) die Ernennungskommission,
~~die Anti-Doping-Kommission,~~
~~die Schiedsrichterkommission,~~
 - c) die Gleichstellungskommission,
 - d) die Spielkommission Dritte Liga,
 - e) die Jugendspielkommission.
- (3) Kommission der Landesverbände.
- (4) Gewählte und berufene Gremien im DHB sind aufgefordert, in allen Gremien Vertreter*innen unterschiedlicher Geschlechter zu wählen bzw. zu berufen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Vertretung nur eines Geschlechts in Wahlgremien mit mindestens drei Mitgliedern eine zusätzliche Person eines nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen. Falls das Präsidium oder der Vorstand Personen in Kommissionen beruft, muss dabei mindestens eine Person eines nicht vertretenen Geschlechts berufen werden.

VI. Bundestag

§ 18 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Bundestag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Bundestag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder.

§ 19 Einberufung

Der Bundestag wird auf Beschluss des Präsidiums durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Bundestages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des DHB postalisch oder per E-Mail zu versenden.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bundesrat,
 - b) den Delegierten der Landesverbände,
 - c) den Delegierten der Ligaverbände,
 - d) den Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitgliedern,
 - e) den Mitgliedern des Bundesgerichts,
 - f) den Mitgliedern des Bundessportgerichts,
 - g) den Revisoren,
 - h) den Vorstandsmitgliedern,
 - i) ~~dem/der Vorsitzenden der Anti-Dopingkommission und~~ dem/der Compliance-Beauftragten.
- (2) Den Landesverbänden sowie der Handball-Bundesliga (Männer) und der Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihren Satzungen zu regeln.
- (3) Die Landesverbände sowie die Handball-Bundesliga (Männer) und die Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen müssen dem DHB ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Monate vor dem Bundestag mitteilen.
- (4) Vertreter eines Verbands (nach Abs. 1 a-c) dürfen maximal zu 80% dem selben Geschlecht angehören, sofern der Verband durch mehr als zwei Personen im Bundestag vertreten ist.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Beim Bundestag haben Stimmrechte:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
 - b) die übrigen Mitglieder des Bundesrats außer den Vorstandsmitgliedern und den Ehrenpräsident*innen mit je 1 Stimme,
 - c) die Delegierten der Landesverbände mit je 1 Stimme.

Die Zahl der Stimmen/Delegierten errechnet sich aus der Subtraktion der Summe der ~~Regional—und~~ Landesverbands-Präsidenten von der Zahl 84. Diese Stimmen/Delegierten sind auf die Landesverbände im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattfindet. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.
 - d) 14 Delegierte des Ligaverbandes der Männer mit je 1 Stimme,
 - e) 14 Delegierte des Ligaverbandes der Frauen mit je 1 Stimme.

Die übrigen Mitglieder des Bundestages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Bundestag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Präsidiums-Mitglieder ruht während des Tagesordnungspunktes "Entlastungen" und während der Präsidiumswahlen.

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Bundestag ist das höchste Gremium des Verbandes. Dem Bundestag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu, soweit sie nicht dem Zuständigkeitsbereich anderer Organe vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. a) – e)². Die einzelnen Interessenvertretungen im Bundestag (Landesverbände, DHB-Jugend und Ligaverbände) haben das alleinige Vorschlagsrecht ihrer Kandidat*innen für die Wahl der Präsidiumsmitglieder durch den Bundestag (s. § 34 Abs. 1 a) – d)³).
 - b) die Wahl des/der Vorsitzenden und der Beisitzer*innen des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer*innen der ersten und zweiten Kammer des Bundessportgerichts,
~~die Wahl des/der Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission,~~
 - c) die Wahl dreier Revisoren,
 - d) die Wahl des/der Compliance-Beauftragten,

² Ab dem Bundestag 2029: Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 (ohne Eingrenzung a) – d)).

³ Ab dem Bundestag 2029: Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 (ohne Eingrenzung a) – d)).

- e) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Entlastung der vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder,
- h) die Ernennung von Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitgliedern,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des deutschen Handballsports.

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundestages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Berichte des Präsidiums, des Vorstands, der Jugendkommission, des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts, des/der Compliance-Beauftragten,
- c) Bericht der Revisoren,
- d) Anträge auf Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Wahlen nach § 22 Abs. 2 Buchst. a) - e),
- g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen sowie sonstige Anträge.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

(2)

- a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 Buchst. a) - e)⁴ sowie die Vorsitzenden des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts, ~~der Anti-Dopingkommission~~ und der/die Compliance-Beauftragte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer*innen der DHB-Gerichte und der Revisoren zulässig, wenn nicht mehr Kandidat*innen vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidat*innen vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidat*innen mit der relativen Mehrheit gewählt sind.

- b) Derjenige/diejenige Kandidat*in ist gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidat*innen diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige/diejenige, welche nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

⁴ [Ab dem Bundestag 2029: Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 \(ohne Eingrenzung a\) – d\)\).](#)

- (3) Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedverbände. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (4) Revisoren dürfen kein weiteres Amt auf DHB-Ebene innehaben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (5) Angestellte des DHB können nicht für die durch Wahl zu besetzenden Ämtern kandidieren.
- (6) Ein Widerruf der Bestellung von Präsidiumsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Präsidiumsfunktion möglich.
- (7) Am Tage eines ordentlichen Bundestags endet die Tätigkeit/ Berufung sämtlicher berufenen Personen und Gremien unabhängig davon, ob diese vom Präsidium, Vorstand oder einem anderen Gremium berufen worden sind.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge an den Bundestag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Bundesrat,
 - c) von den Mitgliedern,
 - d) vom Bundesjugendtag.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bundestages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem/der Sitzungsleiter*in vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge an den Bundestag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundestag auf der DHB-Geschäftsstelle ~~schriftlich~~ **in Textform** vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 26 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Verbandszweck ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit Satzungsänderungen sich auf in den Grundlagenverträgen getroffene Vereinbarungen beziehen, bedürfen diese während der Laufzeit dieser Verträge einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für diese Bestimmung. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (2) Die Satzung und den Verbandszweck ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Bundestag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Bundesrats mitzuteilen.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung (s. § 50) in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Protokolle sind von dem/der Leiter*in der Versammlung und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer*innen des Bundestages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 27 Außerordentlicher Bundestag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der DHB-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedverbände dies unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Bundestag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Bundestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 29 Öffentlichkeit

Der Bundestag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 30 Kosten

Die Kosten für den Bundestag tragen:

- a) die Verbände für ihre Delegierten,
- b) der DHB für alle übrigen Teilnehmer*innen.

VII. Bundesrat

§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Bundesrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Präsident*innen der Landesverbände oder deren Vertreter*innen ~~und dem Präsidenten/der Präsidentin des Regionalverbandes oder dessen/deren Vertreter*in,~~
 - c) dem Vertreter/der Vertreterin des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter/der Vertreterin des Ligaverbandes der Frauen,
 - d) der/dem stellvertretenden Jugendkommissionsvorsitzenden bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter*in,
 - e) die stellvertretende Vorsitzende der Gleichstellungskommission ,
 - f) den Ehrenpräsident*innen mit beratender Stimme,
 - g) dem Vorstand mit beratender Stimme.
- (2) Im Bundesrat haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
 - b) die Präsident*innen ~~des Regionalverbandes und~~ der Landesverbände bzw. deren Vertreter*innen mit insgesamt 84 Stimmen, die nach folgendem Modus verteilt werden:
 - aa) Vorweg erhalten ~~der/die Präsident*in des Regionalverbands bzw. sein/ihr Vertreter*in~~ sowie die Präsident*innen der Landesverbände bzw. ihre Vertreter*innen je 1 Stimme,
 - bb) Die restlichen Stimmen sind auf die Landesverbands-Präsident*innen bzw. ihre Vertreter*innen im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattgefunden hat. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.
 - c) Der/die Vertreter*in des Ligaverbandes der Männer mit 15 Stimmen,
 - d) Der/die Vertreter*in des Ligaverbandes der Frauen mit 15 Stimmen,
 - e) die/der stellvertretende Jugendkommissionsvorsitzende bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter*in mit einer Stimme,
 - f) die stellvertretende Vorsitzende der Gleichstellungskommission bzw. eine aus ihrer Mitte benannte Vertreter*in mit einer Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

§ 32 Aufgaben

- (1) Dem Bundesrat obliegt insbesondere:
- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Bundestag oder einem anderen Gremium vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind,
 - c) die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses, Haushaltsplans und der vorzulegenden mittelfristigen Finanzplanung.
 - d) Die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Präsidiumsmitglieder.
 - e) die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen mit dem Ligaverband der Männer und dem Ligaverband der Frauen,
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliedverbände mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages der Ligaverbände,
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf (50 %) des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
 - h) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung).
- ~~Entsprechende Anträge an den Bundesrat müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesrat auf der DHB-Geschäftsstelle in Textform vorliegen. Über diese Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Bundesrats zugegangen sind. Das vorrangige Recht des Bundestages, Beschlüsse zu den Ordnungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Bundesrats aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.~~
- i) die Beschlussfassung über den Spielbetrieb des DHB mit Ausnahme der Spielbetriebe der Ligaverbände, soweit dadurch die Spielbetriebe der Landesverbände unmittelbar betroffen sind (z.B. Auf- und Abstieg),
 - j) die Zustimmung zum Abschluss sowie zur Änderung, Beendigung und Neuausschreibung des Vertrages über ein einheitliches Verbandsmanagementsystem und die Beschlussfassung über dessen verursachungsgerechte Kostenverteilung,
 - k) das Antragsrecht zum Bundestag auf Ernennung von Ehrenpräsident*innen; die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (2) Der Bundesrat hat das Recht, die Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter*innen des DHB zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 33 Beschlussfähigkeit und ~~Antragsrecht~~ Anträge

- (1) Der schriftlich eingeladene Bundesrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrats auf schriftlichem oder elektronischem Wege (in Textform) herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesrats mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrats mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
- (4) Der Bundesrat wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesrats dies beantragt.
- (5) Anträge an den Bundesrat können eingebracht werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Präsidium,
 - c) von der Jugendkommission.
- (6) Anträge an den Bundesrat müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesrat auf der DHB-Geschäftsstelle in Textform vorliegen. Über diese Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Bundesrats zugegangen sind. Das vorrangige Recht des Bundestages, Beschlüsse zu den Ordnungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Bundesrats aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.

VIII. Präsidium

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich aus 11 Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, auf Vorschlag von Mitgliedern des Bundestags vom Bundestag gewählt,
 - b) der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission, auf Vorschlag von Mitgliedern des Bundestags vom Bundestag gewählt,
 - c) 5 Präsidiumsmitgliedern, auf Vorschlag der Vertreter*innen der Landesverbände vom Bundestag gewählt, von denen mindestens eines weiblich ist und ab 2025 eine weitere weiblich sein soll,
 - d) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag des Bundesjugendtags vom Bundestag gewählt,

- e) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag der Vertreter der Ligaverbände vom Bundestag gewählt,
- f) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Ligaverbandes Männer,
- g) dem/der Vorsitzenden des Ligaverbandes Frauen.

Von den unter e) – g) genannten Personen muss ab 2025 mindestens eine weiblich sein.

Ab dem Bundestag 2029 gilt folgendes:

Das Präsidium setzt sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, auf Vorschlag von Mitgliedern des Bundestags vom Bundestag gewählt,
- b) 3 Präsidiumsmitgliedern, auf Vorschlag der Vertreter*innen der Landesverbände vom Bundestag gewählt,
- c) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag des Bundesjugendtags vom Bundestag gewählt, welches zum Zeitpunkt der Wahl unter 34 Jahren alt ist,
- d) 2 Präsidiumsmitglieder, auf gemeinsamen Vorschlag der Vertreter der Ligaverbände vom Bundestag gewählt,

Von den Präsidiumsmitgliedern müssen mindestens zwei weiblich sein und davon eine Frau die Funktion der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission übernehmen.

- (2) Das Präsidium zieht den Vorstand zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzu. Dies gilt nicht bei Personalfragen, die die Besetzung des Präsidiums oder des Vorstands betreffen.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums des DHB kann während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig eine operative Funktion im DHB ausüben.

§ 35 Aufgaben

- (1) Das Präsidium bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand die Strategie des DHB. Es nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsratsorgans gegenüber dem Vorstand wahr.

Insbesondere obliegen dem Präsidium:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, soweit diese nicht in den Grundlagenverträgen geregelt sind.
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, die nach Genehmigung den Bundesratsmitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen,
- c) die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung von juristischen Personen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
- d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- e) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. ~~Die und die~~ Entscheidung über die Zuordnung der inhaltlichen Controlling- Verantwortung der einzelnen Präsidiumsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt,

- f) die Berufung/Einstellung/Vergütung/Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie des hauptamtlichen Trainerpersonals der A-Nationalmannschaften,
 - g) die Ergänzung der Gremien gemäß § 17 Abs.3,
~~die Verhängung von Sanktionen gegenüber den Mitgliedschaftsverbänden und deren Untergliederungen gemäß § 5 Abs. 1,~~
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) die Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Spielbetriebe des DHB mit Ausnahme der Spielbetriebe der Ligaverbände und der Regelung zu § 32 Abs. 1 i),
 - j) die terminliche Festlegung des nächsten Bundestages.
- (2) Das Präsidium kann Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Vorschlag oder in Absprache mit dem Vorstand einrichten. Es beruft die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen nach Sachkompetenz und unter Berücksichtigung der Interessen von betroffenen Mitgliederverbänden. Der Vorstand kann operative Kommissionen und Arbeitsgruppen einrichten und entsprechende Mitglieder berufen.
- Das Präsidium beruft:
- ~~a) die Mitglieder der Schiedsrichterkommission, soweit diese laut Schiedsrichterordnung vom Präsidium berufen werden,~~
 - ~~b) zwei Mitglieder der Anti-Doping-Kommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/ vorstands Männer und Frauen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll,~~
- zwei Mitglieder der Gleichstellungskommission (§ 41 Abs. 1 b), c)).
- (3) Das Präsidium unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen, und Arbeitsgruppen und sonstigen Mitarbeiter*innen des DHB. Das Präsidium kann die Empfehlungen der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung zurückverweisen und dann in der Sache entscheiden.
 - (4) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bei grober Verletzung der Interessen des DHB von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden. ~~Am Tage eines ordentlichen Bundestags endet die Tätigkeit/ Berufung sämtlicher berufenen Personen und Gremien unabhängig davon, ob diese vom Präsidium, Vorstand oder einem anderen Gremium berufen worden sind.~~
 - (5) Für die zwischen zwei Bundestagen ausscheidenden, vom Bundestag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Rechtsinstanzen und die Referent*innen kann das Präsidium kommissarische Ernennungen – ggf. auf Vorschlag der jeweiligen Interessengruppe – vornehmen. Bei Ausscheiden einer Person sind die Regelungen in Bezug auf das Geschlecht anzuwenden. Scheiden der Präsident/die Präsidentin oder mehr als zwei, vom Bundestag gewählte Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bundestag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
 - (6) Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des DHB anlässlich von DHB-Wettbewerben rechtskräftig entschieden worden sind.

- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die zwischen Präsidium und Vorstand abgestimmten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für Präsidium und Vorstand durch Rahmendefinition festzulegen sind. Die Geschäftsordnung ist vor der Inkraftsetzung/Änderung den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Präsident/die Präsidentin oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter*in repräsentiert den Deutschen Handballbund. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, soweit nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung widersprechen.

VIII. a) Vorstand

§ 36a Vorstand

- (1) Die Bestellung von maximal 5 Vorstandsmitgliedern und ihre Einstellung als hauptamtliche Mitarbeiter*innen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder die zugehörigen Verträge unterzeichnet. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) Dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem Vorstand/der Vorständin Sport,
 - c) dem Vorstand/der Vorständin Finanzen und Recht.

Das Präsidium kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Diese sind:

- d) der Vorstand/die Vorständin Marketing und Kommunikation,
- e) der Vorstand/die Vorständin Mitglieder.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) – c) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den DHB gemeinsam nach innen und nach außen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollten nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören.
- (4) Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandsentscheidungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium zu beschließen ist.

- (5) Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt auf Ebene des DHB oder der Mitgliedsverbände innehaben.

§ 36b Aufgaben

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Führung der Geschäfte des DHB nach außen und innen und Entscheidung in allen operativen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist,
- b) das gesamte operative Geschäft des DHB; alle unternehmerischen Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlagen an Präsidium und Bundesrat,
- d) Bestimmung der Strategie des DHB gemeinsam mit dem Präsidium,
- e) die Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung des DHB bei offiziellen Anlässen, soweit diese sich nicht das Präsidium vorbehalten hat,
- f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern*innen des DHB,
- g) die mit den Ligaverbänden gemeinsame Erstellung der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des DHB-Pokals,
- h) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen,
- i) Zusammenarbeit mit der Kommission der Landesverbände sowie deren Geschäftsführung,
- j) die Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebs des DHB, sowie die Berufung von Mitgliedern der Spielkommissionen, soweit sie nicht dem Bundesrat oder Präsidium vorbehalten sind,
- k) die Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten.

IX. Jugendgremien

§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission

Das oberste Organ der DHB Jugend ist der Bundesjugendtag. Als ständige Kommission ist die Jugendkommission eingerichtet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen des DHB stehen.

X. Kommissionen

§ 38 gestrichen

§ 39 gestrichen **Anti-Doping-Kommission**

~~(1) Die Anti-Doping-Kommission besteht aus:~~

- ~~a) Dem/der vom Bundestag gewählten Vorsitzenden,~~
- ~~b) den Verbandsärzt*innen der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen,~~
- ~~c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium jeweils auf Vorschlag des Liga-
verbandspräsidiums/ vorstands Männer und Frauen berufen werden und von denen
eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.~~

~~(2) Die Anti-Doping-Kommission verhängt die nach der Satzung, der Rechtsordnung bzw. der
Anti-Doping-Ordnung vorgesehenen Strafen bei Dopingvergehen. Im Übrigen nimmt die
Anti-Doping-Kommission die Aufgaben wahr, die ihr durch die Anti-Doping-Ordnung
übertragen sind.~~

§ 40 gestrichen **Schiedsrichterkommission**

~~Die Berufung, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der
Schiedsrichterkommission regelt die Schiedsrichterordnung.~~

§ 41 Gleichstellungskommission

(1) Der Gleichstellungskommission gehören an:

- a) die vom Bundestag gewählte Vorsitzende der Gleichstellungskommission,
- b) ein weibliches Mitglied als stellvertretende Vorsitzende,
- c) ein weiteres Mitglied,
- d) ein/e Jugendsprecher*in, der/die von der Jugendkommission benannt wird,
- e) der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Präsident*in.

(2) Die Gleichstellungskommission hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Räten des DHB sowie sonstige Personen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Gleichstellungskommission hat u.a. die Aufgaben:

- a) die Förderung der Gewinnung und Bindung von Personen für das Ehrenamt im Allgemeinen ~~mit Fokus~~ **insbesondere hinsichtlich** auf junge Personen und Frauen,
- b) die Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen für den DHB, seine Mitglieder und Gremien zur Erfüllung von Förderkriterien (bspw. Die Erfüllung von Quoten),
- c) die Beratung und Unterstützung des DHB, seiner Mitglieder und der Gremien bei der Zielsetzung, Umsetzung und Überprüfung von Gender Mainstreaming, sowie der gezielten Förderung von jungen Personen und Frauen,

- d) die Kooperation mit nationalen und internationalen Gremien, die sich für Diversität und Gleichstellung einsetzen.
- e) Sie benennt dem Präsidium junge Personen und Vertreter*innen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB und seinen Mitgliedern.

§ 42 Spielkommission Dritte Liga und Jugendspielkommission

Der Vorstand beruft eine Spielkommission Dritte Liga und eine Jugendspielkommission. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind in der Ligaordnung geregelt.

§ 43 Kommission der Landesverbände

- ~~(1) Zur Unterstützung des Bundesrats und des Präsidiums, zur Beratung und Abstimmung aller verbandsübergreifenden Themen des Amateur- und Breitensports inkl. Talentförderung und Schule sowie zur Vorbereitung der Benennung der von den Landesverbänden vorzuschlagenden, durch den Bundestag zu wählenden Mitgliedern des DHB-Präsidiums wird eine Kommission der Landesverbände eingerichtet. Sie wird bei ihren Tätigkeiten hauptamtlich durch eine/n Mitarbeiter*in des DHB begleitet.~~
- ~~(2) Die Kommission gibt sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung, in der auch ihre Einberufung, ihr/e Sprecher*in und ihre Leitung zu regeln sind.~~
- (1) Mitglieder der Kommission sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände sowie die auf Vorschlag der Landesverbände gewählten Vertreterinnen und Vertreter im DHB-Präsidium, die nicht Präsidentin oder Präsident eines Landesverbandes sind.
- (2) Der Vorstand bzw. die Vorständin Mitglieder nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.
- (3) Die Kommission der Landesverbände ist ein strategisches Gremium des DHB. Sie ist insbesondere für die Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Landesverbänden und die Vorbereitung von Entscheidungen im Bereich der Mitglieder- und Landesverbandsentwicklung zuständig. In diesem Rahmen befasst sie sich mit strategisch relevanten Themen und Fragestellungen und erarbeitet Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlussvorlagen. Diese können unter Berücksichtigung der Antragsrechte und Zuständigkeiten dem Präsidium oder einem anderen Gremium zur weiteren Entscheidungsfindung vorgelegt werden.
- (4) Die Kommission wird im Präsidium durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände repräsentiert.
- (5) Die Kommission gibt sich zur Regelung ihrer Arbeitsweise und zur Umsetzung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

XI. Revision

§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Revisoren, die in Wirtschafts- und Buchführungsangelegenheiten erfahren sein sollen. Jährlich sind 3 Prüfungen von mindestens 2 Revisoren durchzuführen.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies umfasst u. a. auch die Prüfung von Verträgen, einzelnen Vorgängen und Geschäften außerhalb der laufenden Verwaltung und deren Beschlussgrundlage. Die Revisoren sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
- (3) Den Revisoren ist umfassender Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens u.a. in die Belege, Abrechnungen und Verträge des DHB sowie seiner Beteiligungen einschließlich der elektronischen Verarbeitung zu gewähren.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind den Mitgliedern des Bundesrats zeitnah schriftlich mitzuteilen und ggf. in der auf die Prüfung folgenden Sitzung des Bundesrats mündlich zu erläutern.
- (5) Aufgrund des Berichtes der Revisoren wird auf dem Bundestag über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

XII. Rechtsinstanzen

§ 45 Bundesgericht

- (1) Das Bundesgericht setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und neun Beisitzer*innen (fünf Beisitzer*innen aus den ~~Regional- und~~ Landesverbänden, je zwei Beisitzer*innen des Ligaverbandes der Männer bzw. der Frauen, für die die Verbände jeweils entsprechend das Vorschlagsrecht haben).

Die Mitglieder des Bundesgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband oder in einem Bundesligaverband innehaben.

- (2) Das Bundesgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) in letzter Instanz aus. Der/die gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle eine/n der Beisitzer*innen zum/zur Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der/die Vorsitzende und der/die jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die übrigen Beisitzer*innen sollen diese Befähigung haben.
- (3) Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei von dem/der Vorsitzenden bestimmten Beisitzer*innen. Wird das Bundesgericht zur Feststellung des Widerspruchs zwischen Bundesrecht einerseits und Landes-~~oder Regional~~recht andererseits angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und vier von dem/der Vorsitzenden bestimmten Beisitzer*innen.

- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

§ 46 Bundessportgericht

- (1) Das Bundessportgericht besteht aus zwei Kammern.
- a) Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und sechs Beisitzer*innen. Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den ~~Regional- und~~ Landesverbänden.
- b) Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und sechs Beisitzer*innen. Sie ist für Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Vorsitzenden und der Beisitzer*innen durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden, wobei drei Beisitzer*innen vom Ligaverband Männer und drei Beisitzer*innen vom Ligaverband Frauen vorzuschlagen sind.

Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder in einem Verein der Dritten Liga innehaben.

- (2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung. Der/die gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle eine/n der Beisitzer*innen zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der/die Vorsitzende und der/die jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die übrigen Beisitzer*innen sollen diese Befähigung haben.
- (3) Das Bundessportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei von dem/der Vorsitzenden bestimmten Beisitzer*innen.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

XIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 47 ~~gestrichen~~ Schiedsgericht

- ~~(1) Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.~~
- ~~(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichter*innen, von denen mindestens der/die Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Parteien können vereinbaren, dass die Streitigkeit nur durch eine/n Schiedsrichter*in entschieden wird, der/die die Befähigung zum Richteramt haben muss.~~
- ~~(3) Jede Partei ernennt eine/n Schiedsrichter*in. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will,~~

~~hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig eine/n Schiedsrichter*in zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des/der zweiten Schiedsrichter*in durch das Präsidium beantragen kann.~~

- ~~(4) Die beiden Schiedsrichter*innen haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des/der zweiten Schiedsrichter*in auf eine/n Vorsitzende/n zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter*innen auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf eine/n Vorsitzende/n, so wird er/sie auf Antrag einer Partei vom Präsidium bestimmt.~~
- ~~(5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines/einer Schiedsrichter*in wird der/die Nachfolger*in ebenso ausgewählt wie der/die Vorgänger*in.~~
- ~~(6) Die Schiedsrichter*innen sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen und die Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Dortmund ausschließlich zuständig.~~
- ~~(7) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DHB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.~~

§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

- (1) Der DHB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die IHF- oder EHF-Reglements Ausnahmen zulassen.
- (2) Der DHB anerkennt weiter, dass der IHF und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der IHF und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An die Präsidiumsmitglieder kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Bundesrat entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit-

und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.

§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen

Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden durch Rundschreiben an die Mitglieder per E-Mail und auf der DHB-Webseite veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Beschlüsse über Erlass/Änderung/Aufhebung von Satzung und Ordnungen erfolgen als eigenständige Mitteilung in geeigneter Form, die die Änderungen zweifelsfrei erkennen lassen.

Beschlüsse der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des DHB treten mit der Bekanntmachung in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

§ 51 Datenschutz und Ansprechpartner für Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse Mitarbeiter*innen des DHB sowie seiner Mitglieder verarbeitet. [Näheres ist in der Datenschutzordnung \(DSO\) geregelt.](#)
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor Allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“ so wie die Wahrung von „Integrität und Vertraulichkeit“ sind einzuhalten.
- (3) Den Organen, Mitarbeiter*innen oder sonst für den DHB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus. Jedes Mitglied – soweit keine Benennungspflicht für eine/n Datenschutzbeauftragte/n im Sinne des § 38 BDSG vorliegt - bestimmt eine Person als Ansprechpartner*in für Datenschutzfragen. Diese/r Ansprechpartner*in soll zum einen Betroffenen als Anlaufstelle zur Verfügung stehen und zum anderen Kontaktperson in Datenschutzfragen für die Gemeinschaft der Mitglieder sein. Die Kontaktdaten einer/s Datenschutzbeauftragten bzw. eine/r Ansprechpartner*in ist vereinsintern und dem DHB bekannt zu machen.
- (4) Zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein/e Datenschutzbeauftragte/r bestellt.

§ 51a Compliance-Beauftragte/r

- (1) Der/die Compliance-Beauftragte wird vom Bundestag gewählt. Er/sie darf keine weitere Funktion innerhalb des DHB und seiner Mitgliedsverbände innehaben. Er/sie ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Er/sie wird auf eigene Initiative oder auf Antrag tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder sportrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Ethik, Integrität, Fairness, Transparenz, Compliance, Respekt und Würde und im Falle von potenzieller Diskriminierung und Belästigung. Er/sie trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei.
- (3) Er/sie ist nicht zuständig bei Tatbeständen, die bei Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischer Abstimmung der zuständigen Sportgremien noch zu entscheiden sind.
- (4) Er/sie teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend zur Konfliktlösung tätig und erstellt einen Abschlussbericht, in dem er/sie Empfehlungen an Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen wie den auch zuständigen Sportgremien zuzustellen.
- (5) Er/sie erstellt einen Bericht zum ordentlichen Bundestag über seine Tätigkeit.
- (6) Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweise in Good-Governance- und Compliance-Fragen sind in der vom Bundesrat beschlossenen Ethikordnung festzulegen.

§ 52 Auflösung

- (1) Der Bundestag beschließt die Auflösung des DHB mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des DHB muss aus der Tagesordnung des betreffenden Bundestages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des DHB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Landesverbände gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) zu gleichen Teilen. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.